

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. B 603

Auskunft

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

66/3

Datum

05. Mai 2026

Einladung zur 3. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einladung zur

3. Sitzung des Beirates

bei der Unteren Naturschutzbehörde

am Mittwoch, den 20. Mai 2026, 18:00 Uhr,

Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

Sparkasse Düren
IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln
IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale
0 24 21.22-0

Paketanschrift
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise
kreis-dueren.de/datenschutz

Soziale Medien
kreis-dueren.de/socialmedia

Tagesordnung für die 3. Sitzung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung des Naturschutzbeirates am 25.03.2026
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Laufende Verfahren in der Bauleitplanung
 - 5.1. Gemeinde Aldenhoven: 49. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit Bebauungsplan 85 S „Business Park Aldenhoven“ (Öffentliche Auslegung)
6. Erneuerung einer Brücke sowie Errichtung einer temporären Ersatzbrücke über den Neffelbach in Nideggen-Embken
7. Neubau eines Funkmastes in Aldenhoven-Freialdenhoven
8. Errichtung einer Leitung sowie einer Einleitstelle in den Merzbach bei Linnich
9. Mitteilungen und Anfragen
 - 9.1. Neuaufschluss einer Trockenabgrabung in Linnich-Gereonsweiler
 - 9.2. Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in Hürtgenwald-Raffelsbrand
 - 9.3. Sonstige Mitteilungen
 - 9.4. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

10. Nachwahl zur Bestellung des Naturschutzbeauftragten im Bezirk „Nideggen – östlich der Rur“
11. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen zu TOP 3, 5.1 bis 8 sowie 9.1, 9.2 und **10 (nicht-öffentlich !)** sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Achim Siepen

Für die Richtigkeit:

gez.
Martin Castor

zu TOP 3 der 3. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 20.05.2026

Dig. = Digitale Daten
*IB = Innenbereich

**Beteiligung des Naturschutzbeirates
im Rahmen der Bauleitplanung**

26.03.2026-20.05.2026

Stand: 30.04.2026

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ gLB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
310	21.04.2026	Langerwehe	4. Änderung FNP "Temporäres Parken Schloss Mero-de"	Grünfläche FNP-Änderung, Offenlage	ja	ja	ja	Tlw. LSG	15.04.: Bedenken Artenschutz	Bedenken Artenschutz	nein	
311	04.05.2026	Kreuzau	45. Änderung FNP Stockheim	Sondergebiet FNP-Änderung, Frühzeitige Beteiligung	ja	nein	ja	nein	15.04.: Hinweis Fledermäuse, keine abschließende Stellungnahme		nein	
312	30.04.2026	Jülich	9. FNP-Änderung Welldorf "Hinter der Molke-rei"	Gewerbliche Bauflächen Wiederholte Beteiligung	ja	ja	ja	nein	15.04.: keine Stellungnahme abgegeben		nein	
313	14.05.2026	Düren	53. Änderung FNP Düren-Birkendorf	Wohnbebauung Frühzeitige Beteiligung	ja	nein	ja	nein	Beteiligung am 17.04. per E-Mail: Kein Beratungsbedarf, keine Stellungnahme	Keine Bedenken	nein	

Gemeinde Aldenhoven: 49. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit Bebauungsplan 85 S „Business Park Aldenhoven“ (Öffentliche Auslegung)

Sachverhalt:

Das Plangebiet der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich südlich des Ortsteils Siersdorf an der Grenze zur Stadt Alsdorf, nördlich des Business Parks Alsdorf und stellt mit dem Planvorhaben Business Park Alsdorf Aldenhoven ein gemeinsames, interkommunales Gewerbegebiet dar. Es erstreckt sich dabei nach Süden und Westen bis an die Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Alsdorf.



Abb. 1: Geplante FNP-Darstellung

Nördlich und östlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Insgesamt soll das geplante interkommunale Gewerbegebiet eine Gesamtgröße von ca. 17,2 ha haben, so dass neben den ca. 12,7 ha auf Alsdorfer Stadtgebiet ca. 4,5 ha auf Aldenhovener Gemeindegebiet liegen. Der Planbereich wird heute, wie die umgebenden Flächen auch, durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es befinden sich keine weiteren Gehölz- oder Grünstrukturen im Planbereich. Südlich liegt der Business Park (Bebauungspläne Industriepark Nord, West, Ost und Süd).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB fand vom 23.10.2023 bis 23.11.2023 statt. Der Beirat wurde im Rahmen des Arbeitskreises beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben (siehe TOP 3 der 17. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 13.12.2023). Im Rahmen der Beteiligung des Beirates handelt es sich nicht um einen „bedeutsamen“ Bebauungsplan.

Die Flächen im Geltungsbereich werden überwiegend als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Der Leitgedanke „Arbeiten im Grünen“, der bereits in den rechtskräftigen Bebauungsplänen im Business Park Alsdorf ein wesentliches Ziel war, soll durch die Darstellung von breiten Grünflächen am nördlichen und östlichen Geltungsbereich zur freien Landschaft hin bereits in der Änderung des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen werden.

Landschaftsplan/ Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans 5 Aldenhoven / Linnich West des Kreises Düren im ungeschützten Außenbereich. Im Landschaftsplan LP5 ist das Plangebiet dem Entwicklungsziel 2 zugeordnet: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumfunktionen der offenen, unzersiedelten Bördelandschaft und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente.

Westlich des Geltungsbereichs verläuft von Nordost nach Südwest eine als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzte Linie entlang der Bahntrasse (LB 2.4.11), der als LB 2.4-68 auf Alsdorfer Stadtgebiet fortgeführt wird.

Innerhalb des Plangebietes sind weder schützenswerte Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorhanden noch werden Flächen im Biotopkataster NRW (Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen) geführt. Innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Nähe (300 m Radius) liegen keine FFH- und Vogelschutzgebiete.

Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Artenschutzprüfung Stufe 1 erarbeitet, deren Ergebnis eine vertiefende Untersuchung erforderlich machte.

Eingriffsbedingte Tötungsgefährdungen von Haselmäusen im Bebauungsplan 85 S bzw. innerhalb der 49. FNP-Änderung können aufgrund der fehlenden Gehölzbestände ausgeschlossen werden.

Die planungsrelevante Vogelart Bluthänfling wurde mit einem kleinen Brutvorkommen (2-3 Brutpaare) im Randgehölz im Nordwesten des Business Parks festgestellt. Der Bereich ist nicht von vorhabenbedingten Eingriffen betroffen. Für das Vorkommen sind auch keine verbotstatbeständlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen zu erwarten.

Die Feldlerche wurde mit 5 Revieren im gesamten Plangebiet festgestellt. Diese Vorkommen sind von einem Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Weitere 4 Revierzentren lagen am Rand bzw. in der unmittelbaren Nähe des Plangebietes, so dass Funktionsverluste der Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch Kulissenwirkung zu prognostizieren sind. 2 Reviere befanden sich in 35 bzw. 45 m entfernt vom Plangebiet. Sie könnten ebenfalls durch Kulissenwirkung verloren gehen, wenn die randlichen Grünflächen mit Gehölzen bepflanzt werden. Weitere Reviere lagen in größer Entfernung, so dass vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen oder Funktionsverluste zu prognostizieren sind. Das Eintreten des Schädigungstatbestandes des § 44 Abs. 1. Nr. 3 BNatSchG kann vermieden werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in offenen Feldflurbereichen, die die prognostizierten Lebensraumverluste vollständig ausgleichen.

Gemäß fachlichen Vorgaben des MKULNV (2017) sind folgende Maßnahmen geeignet: Anlage von Ackerbrachen und/oder Getreidestreifen/-flächen mit doppeltem Saatreihenabstand auf mind. 1 ha pro betroffenes Revier. Für den Ausgleich der vorhabenbedingten Verluste von 9 Revieren der Feldlerche wird mithilfe der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft eine 30 jährige Maßnahmenumsetzung auf 7,5 ha Fläche erfolgen und vertraglich gesichert (ca. 4,5 ha über die Stiftung und ca. 3 ha auf dem Stadtgebiet Alsdorf). Die Flächenreduzierung auf ca. 0,8 ha / Revier erfolgt aufgrund von Synergieeffekten und der Lage und Qualität der Flächen. Die Sicherung der Flächen über die 30 Jahre hinaus wird mittels der Kompensationsflächen im Rahmen des Ökoausgleichs erfolgen. Die planungsrelevante Art Rebhuhn wurde mit einem Revier am nordöstlichen Rand des Business Parks festgestellt, das Schwarzkehlchen an der ehemaligen Bahntrasse unmittelbar nordwestlich des Plangebietes.

Da die Randzonen als offene bzw. halboffene Saumstreifen gestaltet werden, kann von einem Erhalt der Lebensraumeignung und einem Fortbestand dieser Vorkommen ausgegangen werden; d.h. Verbotstatbestände treten nicht ein. Die Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Landschaftspflegerische Maßnahmenumsetzung im Zuge des Bebauungsplan Nr. 85S:

Gemäß der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen verbleiben unter Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, Stand: März 2008 für den Bebauungsplan Nr. 85 S Aldenhoven ein ökologisches Defizit in Höhe von 28.880 Biotopwertpunkten (BW). Für den Verlust von 9 Feldlerchenrevieren werden seitens der Stadt Alsdorf CEF-Maßnahmen für 5 Feldlerchenreviere und seitens der Gemeinde Aldenhoven CEF-Maßnahmen für 4 Feldlerchenreviere durchgeführt, die zugleich eine ökologische Aufwertung darstellen und zur Kompensation der jeweiligen Ökologischen Defizite dienen.

Gemäß dem Schutzmaßnahmenkonzept für die Feldlerche (August 2025) seitens der RWE Power Forschungsstelle Rekulтивierung werden durch die CEF-Maßnahmen ökologische Aufwertungen in Höhe von 63.053 BW erzielt. Das ökologische Defizit durch den Bebauungsplan Nr. 85S in Aldenhoven ist damit vollständig kompensiert. Es verbleibt ein ökologischer Überschuss in Höhe von 34.173 Biotopwertpunkten BW.

Es wird ein Monitoring für die Feldlerche vorgesehen: Die Maßnahme dient zur Überwachung des Erfolges von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche. Sie wird als erforderlich erachtet, um die Prognose zu Lebensraumverlusten für Feldlerchen durch Kulissenwirkung im Umfeld des erweiterten Gewerbegebietes und die auf dieser Prognose basierende Planung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen abzusichern.

Im Umfeld des Plangebietes erfolgt eine Überwachung der Feldlerchen-Vorkommen durch drei zeitlich versetzte Untersuchungen: Vor Baubeginn, unmittelbar nach Abschluss wesentlicher Teile der Gewerbegebietserweiterung und zwei Jahre nach Abschluss wesentlicher Teile der Gewerbegebietserweiterung. Wenn die Erfolgskontrolle nicht das prognostizierte Ergebnis für die Feldlerche belegt, sind ergänzende bzw. zusätzliche Maßnahmen zu konzipieren, um dieses Ziel zu erreichen.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

Erneuerung einer Brücke sowie Errichtung einer temporären Ersatzbrücke über den Neffelbach in Nideggen-Embken

Sachverhalt:

Die Stadt Nideggen plant den Neubau einer Brücke auf dem Grundstück der Gemarkung Embken, Flur 10, Flurstück 55 an der Mühle im südwestlichen Rand von Nideggen-Embken. Der Neffelbach ist im Bereich der Brücke und der noch intakten Mühle stark eingefasst und ca. 1 m breit (s. Abb. 3). Die Brücke wurde beim Hochwasser des Jahres 2021 beschädigt und muss ersetzt werden. Im Zuge des Neubaus ist zur Herstellung der Erreichbarkeit der Mühle während der Bauphase eine temporäre Ersatzbrücke stromaufwärts der bestehenden Brücke geplant.



Abbildung 1: Lage der Brücke (roter Kreis) mit Abgrenzung der betroffenen Schutzgebiete (rot: Naturschutzgebiet; grün: Landschaftsschutzgebiet)

Die Mühle liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim“ gemäß Festsetzung Ziffer 2.2-5 des rechtskräftigen Landschaftsplans 3 „Kreuzau/ Nideggen“ des Kreises Düren. Die Brücke befindet sich im Naturschutzgebiet (NSG) „Muschelkalkkuppen mit Neffelbach und Wattlingsgraben nördlich Wollersheim“ gemäß Festsetzung Ziffer 2.1-4 des Landschaftsplans 3 „Kreuzau/ Nideggen“. Im Bereich des Naturschutzgebiets stocken zwei Eschen (Kronendurchmesser von etwa 8 m, Kronentraufbereich jeweils etwa 50 qm), die im Rahmen der Maßnahme gefällt werden müssen.



Abbildung 2:

Blick auf zwei Eschen, die für den Bau entfernt werden müssen.

Im linken Bild ist mittig die zu erneuernde Brücke zu erkennen, links davon der Bereich für die temporäre Ersatzbrücke (s. Abb. 3) und davor die geplante Zufahrt über die Rasenfläche im NSG (s. Abb. 4).

Im NSG ist es u.a. insbesondere verboten, bauliche Anlagen zu errichten, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen sowie Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden. Für die Maßnahme ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich (s.u.).



Abbildung 3:
Blick von der Brücke auf den befestigten Neffelbach mit der ungefähren Stelle für die temporäre Ersatzbrücke.

Auszüge aus den Unterlagen:

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 vor.

Die Eingriffe im Bereich der Brücke sind minimal. Die Dimensionen der neuen Brücke entsprechen in etwa der bisherigen Brücke. Die Fundamente werden ebenfalls in der bisherigen Lage errichtet. Im Rahmen der Baumaßnahme werden jedoch zusätzliche Bereiche der Uferböschung in Anspruch genommen. Die Böschung zeichnet sich in diesen Bereichen durch rasenähnlichen Bewuchs aus, so dass sich dieser Bewuchs nach Fertigstellung des Bauwerks in kürzester Zeit wieder einstellen wird.

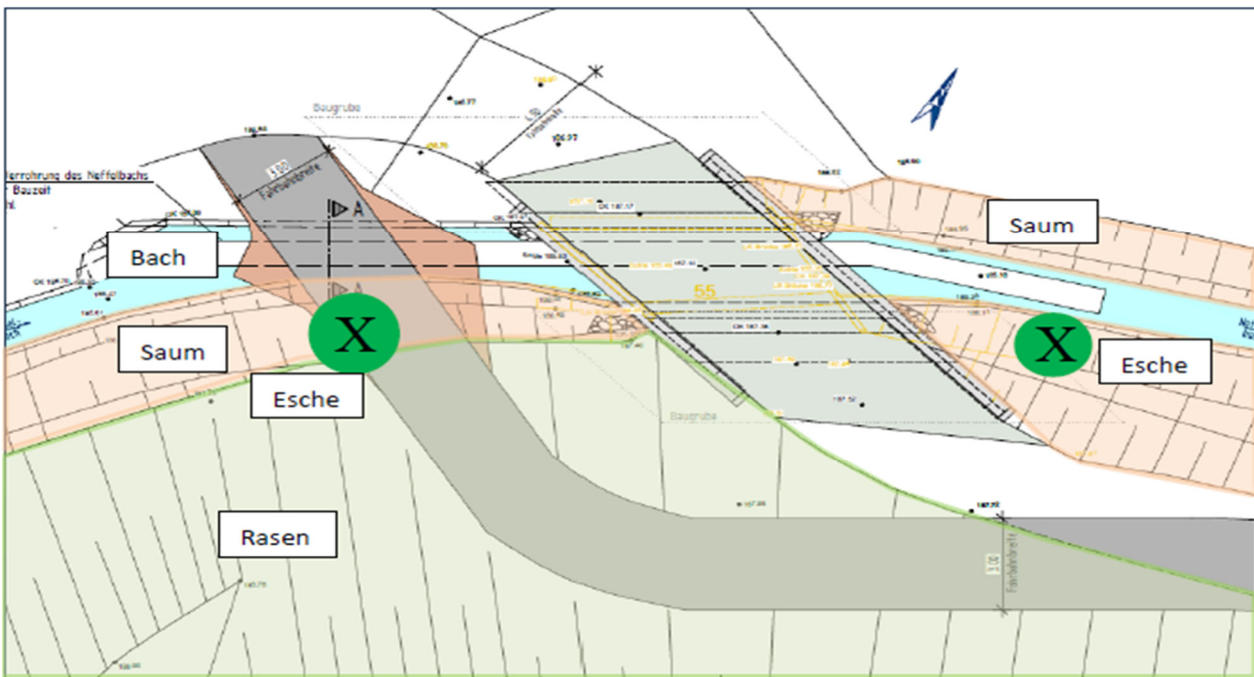


Abbildung 4: Lageplan zur Errichtung der Brücke, inkl. Ersatzbrücke, Verrohrung und den betroffenen Biotoypen

Die temporäre Ersatzbrücke besteht ca. 3 Monate, hat den Charakter einer „Überfahrt“ und wird etwas stromaufwärts errichtet. Dazu wird ein Rohrdurchlass, Durchmesser 800mm, in den Neffelbach eingebracht und dann zugedeckt. Es wird wie im Lageplan dargestellt am Ufer ein Wall angeschüttet, damit das eingebrachte Rohr überfahren werden kann. Die Anschüttung wird im Anschluss restlos entfernt.

Beansprucht werden für die Zufahrt zudem etwa 3 x 18 m Rasen und etwa 10 qm Saum. Der Saum ist hier durch Hochstauden geprägt. Rasen und Saum werden sich nach Beendigung des Baus in kürzester Zeit regenerieren.

Im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung des Eingriffes erarbeitet:

- Der Neubau der Brücke und der Ersatzbau werden über einer Verrohrung des Neffelbachs vorgenommen. Dadurch wird das Einbringen und Verdriften von Fremdmaterial während des Baus minimiert.
- Die Biotoptypen in der direkten Umgebung sind von geringer Wertigkeit. Die Säume entlang des Baches werden sich schnell regenerieren.
- Das Entfernen der beiden Eschen ist alternativlos, da die Ersatzzufahrt zur Erreichbarkeit der Mühle unumgänglich ist und die Wurzeln der Esche an der Brücke in die Fundamentbereiche reichen. Der Eingriff wird durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen.
- Zur Kompensation des durch die Maßnahme entstehenden Eingriffs in Natur und Landschaft sollen am Neffelbach vier standorttypische Erlen (*Alnus glutinosa*) gepflanzt werden. Für die Pflanzung sind Hochstämme in der Mindestqualität 3 x verpflanzt, STU 16-18 cm zu verwenden. Der Eingriff ist damit vor Ort ausgeglichen.

Im Zuge einer Datenrecherche sowie einer Kartierung der Habitatstrukturen vor Ort wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien) im Projektgebiet ermittelt. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgte eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung. Eine solche Verträglichkeit ist durch eine Bauzeitenregelung außerhalb der Vogelbrutzeit für die Entnahme von zwei Eschen anzunehmen. Ausnahmen von der Zeitenregelung erfordern eine Kontrolle des Baufelds und Freigabe durch einen Biologen. Darüber hinaus ist nicht mit erheblichen Störungen oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten zu rechnen.

Zur erforderlichen Befreiung für die Sanierungsmaßnahme in den Schutzgebieten:

Befreiungen von den o.g. Verboten können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Als zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Befreiung gilt das Erfordernis eines atypischen Sachverhalts.

Das Vorhaben erfüllt die genannten Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung, da der Brückenbau für die Erreichbarkeit der Mühle zwingend erforderlich ist. Die Durchführung der Vorschriften würde daher zu einer unzumutbaren Belastung führen. Auch handelt es sich um einen atypischen Sachverhalt, da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplans Kreuzau/ Nideggen nicht mit einem Hochwasser des Ausmaßes aus dem Jahr 2021 und damit mit einer so erheblichen Beschädigung des bestehenden Brückenbauwerks zu rechnen war, durch das der Neubau der bestehenden Brücke sowie der temporäre Ersatzbau erforderlich ist.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur "Erneuerung einer Brücke sowie Errichtung einer temporären Ersatzbrücke über den Neffelbach in Nideggen-Embken" keinen Gebrauch.

Neubau eines Funkmastes in Aldenhoven-Freialdenhoven

Sachverhalt:

Für den Ausbau des Mobilfunknetzes plant die ATC Germany Holdings GmbH die Errichtung eines Antennenträgers als Schleuderbetonmast mit 40,44 m Höhe auf dem Grundstück Gemarkung Freialdenhoven, Flur 2, Flurstück 69/1. Der Antennenträger ist für die Realisierung der örtlichen Funknetzversorgung erforderlich.

Der geplante Standort liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Merzbach und Freialdenhovener Fließ“ (LSG 2.2-2). Innerhalb des Schutzgebietes ist es laut Landschaftsplan Aldenhoven / Linnich-West (LP 5) verboten, bauliche Anlagen zu errichten, Versorgungsleitungen zu verlegen, Abgrabungen und Verfüllungen vorzunehmen (Auffüllung der Baugrube mit Schotter), feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände zu lagern (Lagerflächen während Baumaßnahme), Wege zu errichten (Zuwegung zum Standort) und Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Für die Errichtung des Funkmastes ist eine Befreiung von den o.g. Verboten gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.



Für den mastenartigen Eingriff in das Landschaftsbild sieht das Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) eine Kompensation mittels Ersatzgeld vor. Die Höhe des Ersatzgeldes wurde durch den Landschaftspflegerischer Begleitplan (Wertstufe des Landschaftsbildes „mittel“ gemäß Bewertungsverfahren des LANUK) mit 7.279,20 € berechnet.

Artenschutzrechtliche Einschätzung:

Ein Hauptaugenmerk lag auf dem Vorkommen des Steinkauzes, für den mehrere Reviere rund um Freialdenhoven bekannt sind. Das am nächsten liegende Revier hat seinen bekannten Brutplätze in ca. 130 m Entfernung.

Um Beeinträchtigungen auf brütende Vögel in der Bauzeit, u.a. für den Steinkauz, auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung (Bauzeitraum vom 01.10.-28.02.) einzuhalten.

Eine anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten gemäß artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG konnte ausgeschlossen werden. Nach Abschluss der Bautätigkeiten bleibt der Schleuderbetonmast als starres, sich nicht bewegendes Bauwerk bestehen. Bisher sind keine negativen Auswirkungen von Antennenträgern auf die Tierwelt bekannt. Es ist davon auszugehen, dass der Antennenträger schon nach einer kurzen Zeit als Bestandteil der Landschaft durch die Tierwelt akzeptiert wird.

Naturschutzrechtliche Befreiung für die Errichtung des Funkmastes.

Befreiungen von den o.g. Verboten können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Als zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Befreiung gilt das Erfordernis eines atypischen Sachverhalts.

Das Vorhaben erfüllt die genannten Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung, da die Errichtung des Funkmastes zur Schließung einer bestehenden LTE-Versorgungslücke erforderlich ist und somit Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Auch handelt es sich um einen atypischen Sachverhalt, da die Notwendigkeit der Maßnahme durch den technischen Fortschritt und die zunehmende Bedeutung der Mobilfunkversorgung bedingt ist.

Die Bundesregierung hat im November 2019 die vom Ministerium vorgelegte Mobilfunkstrategie der Bundesregierung beschlossen. Ziel der Mobilfunkstrategie ist es, eine flächendeckende Versorgung mit mobilen Sprach- und Datendiensten (LTE/4G) zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere auch die Mobilfunkversorgung von Landes- und Staatsstraßen. Die Mobilfunkstrategie der Bundesregierung bzw. die Notwendigkeit zur flächendeckenden Versorgung von Landstraßen mit mobilen Sprach- und Datendiensten war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplans Aldenhoven / Linnich-West nicht absehbar.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum "Neubau eines Funkmastes in Aldenhoven-Freialdenhoven" keinen Gebrauch.

Errichtung einer Leitung sowie einer Einleitstelle in den Merzbach bei Linnich

Sachverhalt:

Im Zuge der städtebaulichen Planung für das „Entwicklungsgebiet Linnich-Süd“ bzw. den Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Linnich wurden mögliche Entwässerungsoptionen geprüft und bewertet. Im Ergebnis ist die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers rohrgebunden in Richtung des Merzbaches vorgesehen. Zum Ausgleich der Wasserführung ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens zur Sicherstellung einer geordneten und gewässerträglichen Niederschlagswasserrückhaltung erforderlich.

Die Fläche zur Errichtung des Rückhaltebeckens liegt westlich des Entwicklungsgebietes auf einer Ackerfläche. Die geplante Verrohrung zur Einleitung in den Merzbach verläuft von dort in nordwestliche Richtung. Sie quert dabei eine kleinere Gehölzgruppe und verläuft anschließend entlang eines Wiesenwegs bis zu einer Einleitstelle am Merzbach. Die Lage des geplanten Beckens und zugehöriger Verrohrung ist in den Abbildung 1 und 2 dargestellt.

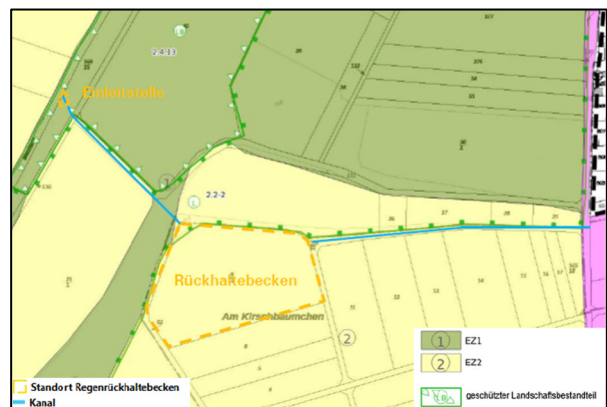


Abbildung 1 und 2: Lage des Vorhabens südlich von Linnich (links) und Position des Regenrückhaltebeckens, der Leitungen und der Einleitstelle in den Merzbach mit Darstellung der Schutzgebietsgrenzen (rechts)

Die Leitung vom Baugebiet zum Regenrückhaltebecken (RRB) als auch das RRB selbst befinden sich im ungeschützten Außenbereich.

Die geplante Leitung vom RRB bis zur Einleitstelle als auch die Einleitstelle in den Merzbach (Befestigung von 3 m² mit Flussbausteinen) befinden sich gemäß rechtsgültigem Landschaftsplan Aldenhoven / Linnich-West (LP 5) im Landschaftsschutzgebiet „Merzbach und Freialdenhovener Fließ“ (LGS 2.2-2) bzw. im geschützten Landschaftsbestandteil „Merzbachau bei Linnich und Welz“ (LB 2.4.13).

Innerhalb der o.g. Schutzgebiete und -objekte ist es laut LP 5 verboten, bauliche Anlagen zu errichten, Versorgungsleitungen zu verlegen, vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu befestigen oder Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

Für die Verlegung der Leitung vom RRB zum Merzbach und die Anlage der Einleitstelle am Merzbach ist eine Befreiung von den o.g. Verboten gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

Auszüge aus den Unterlagen

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen u.a. ein landschaftspflegerischer Begleitplan sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I) vor. Eine Prüfung von Alternativen erfolgte in Rücksprache mit dem Umweltamt Kreis Düren im Zuge der Standortsuche für das RRB.

Alternativenprüfung:

Es wurden im bisherigen Planungsverlauf weitere Standorte und Planungsvarianten geprüft. Eine Planung des Beckens auf einem ehemaligen Deponiestandort, nördlich der nun vorgesehenen Fläche, wurde u.a. aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte und der Lage im Landschaftsschutzgebiet zwischenzeitlich verworfen.

Die Lage des Rückhaltebeckens ist von der topographischen Lage des geplanten Entwicklungsgebietes und des Merzbaches abhängig und für die Entwässerung der Flächen am gewählten Standort sinnvoll. Es werden geringwertige Biotopflächen (intensiv bewirtschafteter Acker) für das Becken überplant, sodass artenschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Konflikte vermieden bzw. minimiert werden können. Alternative Einleitpunkte beständen entlang des Merzbachs, würden jedoch gleiche oder größere Eingriffe (z.B. die Entnahme eines bachbegleitenden Baumes) verursachen und die Rohrleitung zusätzlich verlängern, was zu zusätzlichen temporären Eingriffen führen würde.

Landschaftspflegerischer Begleitplan:

Durch das RRB selber wird im Wesentlichen ein intensiv bewirtschafteter Acker (8.067m²) und damit eine geringwertige Biotopfläche (außerhalb von Schutzgebieten) überplant. Durch die Entwicklung extensiv bewirtschafteter Wiesenflächen im Becken wird trotz deutlicher Veränderung der Bodengestalt insgesamt ein etwas höherwertiger Lebensraum geschaffen.

Die Leitung vom Regenrückhaltebecken in Richtung Merzbach wird im LGS 2.2-2 mittels Spülbohrung unter dem westlich an das Becken angrenzende Waldgebiet verlegt. Anschließend erfolgt die weitere Verlegung in offenerer Bauweise durch einen Wirtschaftsweg und einer intensiv genutzten Grünlandfläche (LB 2.4.13). Die Bereiche werden nach Abschluss der Arbeiten wieder hergerichtet.

Artenschutzrechtliche Einschätzung:

Die artenschutzrechtliche Bewertung zum Verlust von Revieren für Rebhuhn und Feldlerchen durch den Bau des Regenrückhaltebeckens erfolgte bereits im Zuge der Bauleitplanung für das Baugebiet „Linnich-Süd“, da davon ausgegangen wurde, dass es durch die Bebauung zum großräumigen Verlust der Reviere kommt und die für das vorliegenden Vorhaben zu beanspruchende Fläche (im ungeschützten Außenbereich) mit einschließt. Weitere bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten gemäß artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG konnten ausgeschlossen werden. Auf bau- und anlagenbezogene Beleuchtung wird verzichtet.

Naturschutzrechtliche Befreiung für die Verlegung einer Leitung und der Anlage einer Einleitstelle in den Merzbach: Befreiungen von den o.g. Verboten können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Als zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Befreiung gilt das Erfordernis eines atypischen Sachverhalts.

Das Vorhaben erfüllt die genannten Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung, da die Verlegung der Leitung und die Anlage der Einleitstelle großräumig nur durch die Tangierung der genannten Schutzgebiete und -objekte möglich ist. Der Eingriff in die Schutzgebiete ist minimal und die Anlage des Regenrückhaltebeckens zur Realisierung des Baugebietes unverzichtbar und alternativlos. Es handelt sich um einen atypischen Sachverhalt, da die Notwendigkeit der Maßnahme durch den fortschreitenden Bedarf an Siedlungsflächen bedingt ist und die konkrete Flächeninanspruchnahme in der Art insbesondere durch die komplexe Raumstruktur vor Ort bei Aufstellung des Landschaftsplanes nicht absehbar war.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

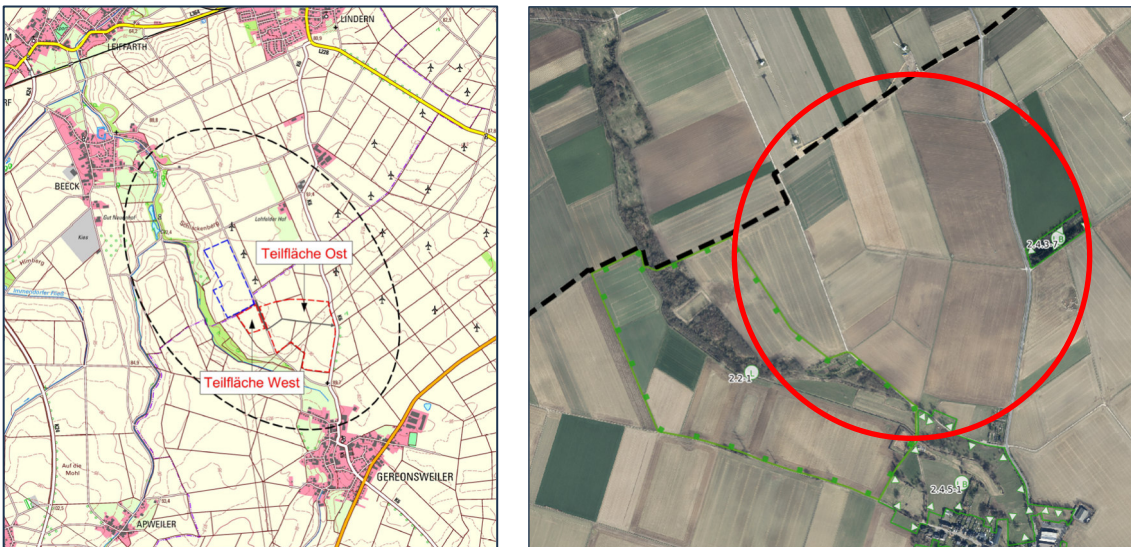
Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum "Errichtung einer Leitung sowie einer Einleitstelle in den Merzbach bei Linnich" keinen Gebrauch.

Neuaufschluss einer Trockenabgrabung in Linnich-Gereonsweiler

Sachverhalt:

Die Firma Kieswerk Gereonsweiler GmbH aus Linnich plant den Neuaufschluss einer Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm im Kreis Düren, Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16 und 17, diverse Flurstücke. Die Rohstofflagerstätte befindet sich in der landwirtschaftlichen Flur zwischen den Ortschaften Gereonsweiler, Beeck und Lindern (Kreis Heinsberg). Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit einer weiteren geplanten Abgrabung, die im Kreis Heinsberg anschließt (Abbildung 1).

Lokalisiert werden soll das Vorhaben im ungeschützten Außenbereich und umfasst überwiegend konventionell genutzte Landwirtschaftsflächen, daneben auch unbefestigte Flurwege und den Einmündungsbereich auf die K 6. Das Landschaftsschutzgebiet „Gereonsweiler Fließ (LSG 2.2-1) sowie der geschützte Landschaftsbestandteil „Biotopkomplexe an der Ortsrandlage von Gereonsweiler“ (2.4.5-1) grenzen im Südwesten an das Vorhaben an. Der geschützte Landschaftsbestandteil „Feldgehölz nördlich von Gereonsweiler“ (LB 2.4.3-7) befindet sich östlich der Abgrabungsfläche. Dazwischen verläuft die K6, welche die östliche Grenze der Abgrabung darstellt.



Abbildungen 1 und 2: Lage des Vorhabens nordwestlich von Gereonsweiler mit Darstellung der Abgrabungen im Kreis Heinsberg (blau) und im Kreis Düren (rot) sowie Darstellung der Teilflächen Ost und West auf Dürener Kreisgebiet (links) und Position der geplanten Abgrabung mit Verlauf der Schutzgebietsgrenzen (rechts)

Die Flächengröße des Vorhabengebiets beträgt insgesamt 36,95 ha und besteht aus den zwei Teilflächen Ost und West (Abbildung 1). Die Abgrabung ermöglicht die Gewinnung von etwa 4 Mio. m³ Kies und Sand. Bei einer durchschnittlichen Fördermenge von 150.000 m³ pro Jahr wird die Rohstoffgewinnung einen Zeitraum von etwa 26 bis 27 Jahren beanspruchen. Während der Rohstoffgewinnung, dieser sukzessive (16 Abbauabschnitte) folgend, erfolgt eine Verfüllung auf Ursprungsniveau mit geeignetem Bodenaushub. Für die Restverfüllung und die Rekultivierung der Abgrabung werden voraussichtlich 6 weitere Jahre benötigt. Der Abbaubeginn ist unmittelbar nach Genehmigungserteilung vorgesehen. Für den Materialabbau und die Rekultivierung werden insgesamt etwa 32 bis 33 Jahre benötigt.

Große Teilflächen des Vorhabengebiets sollen nach Abschluss der Abgrabung und Verfüllung wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Auch die Flurwege sollen im Rahmen der Rekultivierung wieder hergestellt werden. Die verbleibenden Flächen sollen im Rahmen der landschaftsökologischen Kompensation als Biotopflächen hergerichtet werden (Feldgehölze und Gebüsche, Magergrünland, Krautsäume, Ackerbrachen und Schwarzbrachen).

Für das geplante Vorhaben liegt ein Abgrabungsvorbescheid des Kreises Düren vom 08.07.2025 vor. Der Vorbescheid beschränkte sich auf die Feststellung, ob das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, dem Landschaftsplan oder einem sonstigen Plan sowie den Zielen der Raumordnungsplanung nicht widerspricht.

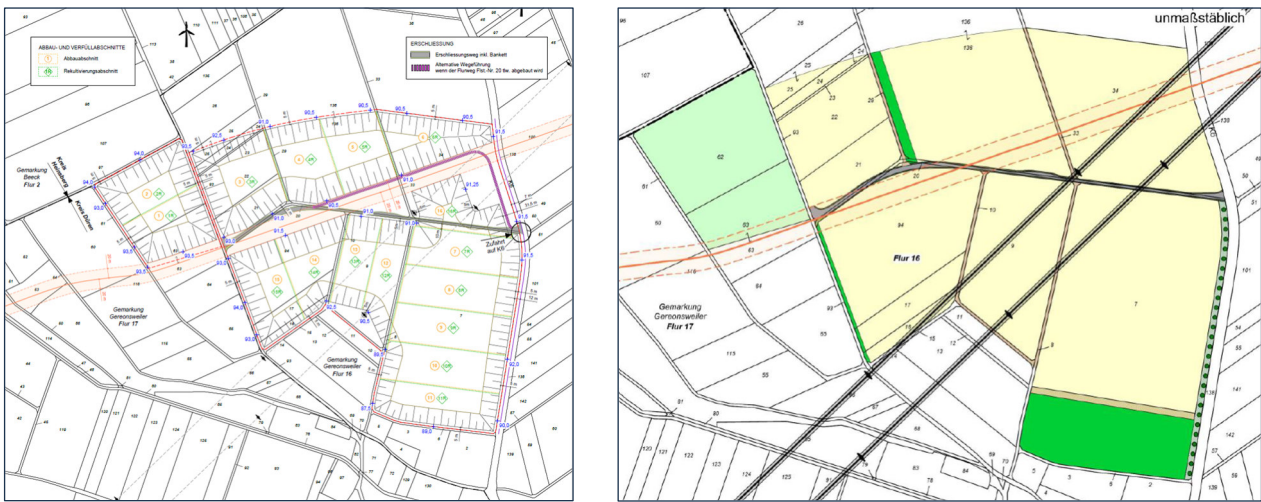


Abbildung 3 und 4: Darstellung der 16 Abbaubabschnitte (links) und der geplanten Rekultivierung nach Beendigung der Abgrabung (rechts)

Auszüge aus den Unterlagen:

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen ein UVP-Bericht mit Plänen, Betriebsplanung und Pläne, ein landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Rekultivierungsplan, ein ökologischer Fachbeitrag sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Durch das Vorhaben sollen im Wesentlichen intensiv bewirtschaftete Ackerfläche sowie unbefestigte Wirtschaftswegen außerhalb von Schutzgebieten überplant werden. Große Teilflächen des Vorhabensgebiets sollen nach Abschluss der Abgrabung und Verfüllung wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Auch die Flurwege werden im Rahmen der Rekultivierung wieder hergestellt. Die verbleibenden Flächen werden im Rahmen der landschaftsökologischen Kompensation als Biotopflächen hergerichtet (Feldgehölze und Gebüsch, Magergrünland, Krautsäume, Ackerbrachen und Schwarzbrachen). Die landschaftsökologische Kompensation soll vollumfänglich auf den Flächen des Vorhabensgebiets erbracht werden. Die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen liegt vor.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Durch die im Jahr 2024 durchgeführten Bestandserfassungen (IVÖR 2025) wurden im Untersuchungsraum 57 Vogelarten nachgewiesen, davon 36 Brut- und 21 Gastvögel. Von diesen sind 19 Arten planungsrelevant, d. h. in NRW im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen besonders zu berücksichtigen.

Vertiefend werden die Arten Bluthänfling, Feldlerche und Kiebitz betrachtet. Insbesondere für die Feldvogelarten Feldlerche und Kiebitz sind zur Kompensation verschiedene Maßnahmen aufgeführt, die im Wesentlichen aus einer Befristung der Baufeldräumung, Bereitstellung von Bruthabitaten in Form von geeigneten Ersatz- bzw. Ausgleichsflächen (CEF-Maßnahmen) und einer Funktionskontrolle bzw. Funktionssicherung bestehen.

Die Feldlerche verliert vorhabenbedingt 3 Brutplätze bzw. Reviere. Für sie sind geeignete Ersatz- / Ausgleichsflächen im Sinne einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) im Umfang von etwa 0,8 ha pro Revier also 2,4 ha Ausgleichsfläche bereitzustellen.

Für den Kiebitz müssen zum Ersatz der verlorengehenden Brutstätte geeignete Ersatzflächen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) in einer Größe von 1 ha bereitgestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren Konzentrationswirkung besitzt, so dass das naturschutzfachliche Verfahrensrecht nicht zur Anwendung kommt. Damit sind formell keine rechtlich eigenständigen Genehmigungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen durch die UNB erforderlich.

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in Hürtgenwald-Raffelsbrand

Sachverhalt:

Vorgesehen ist am Standort Hürtgenwald-Raffelsbrand die Aufstellung einer Windkraftanlage (WEA) mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Gesamthöhe von 200 m. Der Standort der geplanten Windenergieanlagen (WEA) bei Raffelsbrand befindet sich im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hürtgenwald innerhalb einer Windkonzentrationszone (20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft kleine Ringstraße, Raffelsbrand").

Im Antrag zu Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage wurden die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Stand: 12.03.2026) bearbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt. Ebenso wurde eine artenschutzrechtliche Begutachtung durch eine ASP I und eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) durchgeführt. Beide Gutachten (mit Datum vom 23.01.2025 bzw. 22.01.2026) wurden durch das Büro raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR erarbeitet.



Abb. 1: Lage der WEA im Raum

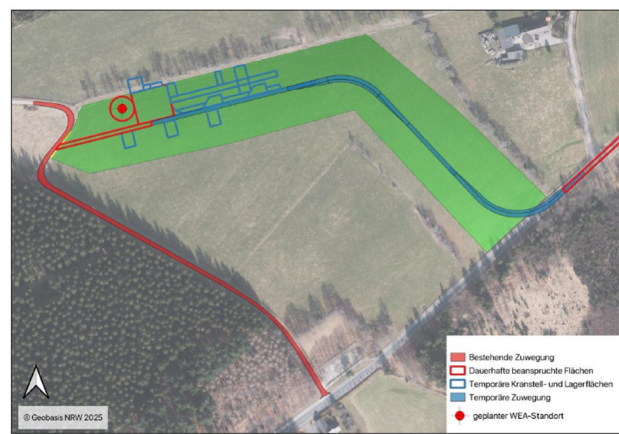


Abb. 2: Geplanter Standort mit Flächeninanspruchnahme

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ziffer 2.2-7 "Hochfläche im Bereich Raffelsbrand-Vossenack" des Landschaftsplanes 7 "Hürtgenwald". Im Landschaftsschutzgebiet ist es u.a. verboten bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) zu errichten oder deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern. Zur Errichtung der WEA ist daher eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Die Genehmigung nach BImSchG schließt diese behördliche Entscheidung (Befreiung) mit ein.

Die Baumaßnahme inkl. der Zuwegung stellt im Sinne des § 14 BNatSchG einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung (Bewertungsverfahren LANUK 2021) wurde für die Anlage ein ökologisches Defizit von 5.381 ökologischen Einheiten ermittelt.

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NW (LNatSchG), i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Ersatzgeld wird im landschaftspflegerischen Begleitplan mit einer Höhe von 64.122,- € korrekt ermittelt und als Bedingung festgesetzt.

Die Prüfung der naturschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), da der Genehmigungsantrag bei der Immissionsschutzbehörde fristgerecht am 30.06.2025 gestellt wurde. Im Rahmen des Umweltberichts zur 20. Flächennutzungsplanänderung wurde festgestellt, dass „die mit Tieren verbundenen Belange in die Umweltprüfung eingestellt [wurden]. Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I durchgeführt. Die vertiefende Untersuchung kann mangels eines abschließenden Anlagenkonzepts erst auf der Genehmigungsebene erfolgen.“ Der Antragsteller hat daher die genannte vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) vorgelegt.

Im Ergebnis der ASP I war festzustellen, dass mit Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch drei WEA-empfindliche Vogelarten verbleiben, für die eine betriebsbedingte Beeinträchtigung (Kollisionsrisiko bzw. Meideverhalten) nicht ausgeschlossen werden kann. Bau-/anlagebedingt können, insbesondere in Abhängigkeit von ggf. erforderlichen Gehölzentnahmen 13 weitere planungsrelevante Vogelarten potenziell betroffen sein. Für mindestens sechs WEA-

empfindliche Fledermausarten ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht auszuschließen und zu vermeiden. Weiterhin kann es bei erforderlichen Gehölzentnahmen mit Quartierangebot potenziell zu einem Quartierverlust für Fledermäuse kommen oder gar zur Tötung dort einsitzender Tiere.

Die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich einer betriebsbedingten Betroffenheit von Fledermäusen kann durch ein umfassendes Abschaltzenario nach Leitfaden und aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand erfolgen (optional: zweijähriges Gondelmonitoring und darauf basierend Berechnung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus). Eine gesonderte Erfassung der Fledermausaktivitäten ist auf dieser Grundlage nicht erforderlich.

Es wurden im Rahmen der Brut- und Greifvogelkartierungen der ASP II, einschließlich einer Horstkartierung, keine WEA-empfindlichen Arten mit Brutvogelstatus innerhalb ihrer artspezifischen Nah- und zentralen Prüfbereiche nachgewiesen. Für den Rotmilan als einzige im Rahmen der Kartierungen als Nahrungsgast nachgewiesene WEA-empfindliche Vogelart kann eine Betroffenheit i.S. eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos bzw. der Beeinträchtigung von Lebensstätten oder essenzieller Habitate gemäß § 44 (1) und § 45b BNatSchG ausgeschlossen werden, da keine Brutplätze oder essenzielle Flugrouten und Nahrungshabitate im artspezifischen Nah- und zentralen Prüfbereich vorliegen.

Im 500 m-Radius um die Planstandorte wurden weitere planungsrelevante sowie ubiquitäre Vogelarten erfasst, für die unter Beachtung vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte gemäß § 44 (1) und (5) BNatSchG zu erwarten sind.

Für alle Fledermausarten, insbesondere für die kollisionsgefährdeten Arten, kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG durch geregelte Abschaltungen in Gefährdungszeiträumen sowie durch Prüfung auf im Rodungsbereich ggf. vorliegenden Quartieren in Verbindung mit weiteren Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungsmaßnahmen für sonstige planungsrelevante Arten sind eine Bauzeitenregelung bei der Baufeldräumung, eine Prüfung von für eine Rodung vorgesehenen Gehölze auf Baumhöhlen (ggf. gefolgt von weiteren Maßnahmen), eine Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich, die Einschränkung der automatisierten Beleuchtung sowie eine Fledermausabschaltung vorzusehen.

Demnach kann eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der Anlagen ausgeschlossen werden.

Das Verfahren besitzt Konzentrationswirkung, so dass das naturschutzfachliche Verfahrensrecht nicht zur Anwendung kommt. Damit sind formell keine rechtlich eigenständigen Genehmigungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen durch die UNB erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde ist daher nur intern unterstützend in die Entscheidungsfindung der Immissionsschutzbehörde eingebunden. Hiermit wird der Beirat jedoch auch ohne rechtliche Verpflichtung über das Verfahren informiert.